



Der Grosse Rat

Die gesetzgebende Behörde

Der Grosse Rat ist die Legislative (gesetzgebende Behörde) des Kantons Bern. Die 160 Mitglieder des Kantonsparlamentes werden alle vier Jahre (2010, 2014 usw.) jeweils im Frühjahr von den Stimmberechtigten an der Urne gewählt. Der Grosse Rat wird im Proporz (Verhältnismittelwahlverfahren) gewählt.

Der Kanton Bern besteht aus 9 Wahlkreisen. Jeder Amtsbezirk hat Anspruch auf mindestens einen Sitz. Den drei bernjurasischen Ämtern Courtelary, Moutier und La Neuveville sind im Kantonsparlament insgesamt 12 Sitze garantiert.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle im Kanton Bern wohnhaften Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürger ab 18 Jahren. 2010 zählt der Kanton 710000 wahlberechtigte Frauen und Männer. Nicht ins Kantonsparlament wählbar sind die Mitglieder des Regierungsrates, der kantonalen richterlichen Behörden, das Personal der kantonalen Verwaltung sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzkontrolle.

In der Legislaturperiode 2010–2014 setzt sich der Grosse Rat aus 43 Frauen und 117 Männern und aus insgesamt 10 Parteien und Gruppierungen zusammen (Stand 1.6.2010).



Legislaturperiode 2010–2014 (Stand 1. Juni 2010)*

Partei	Sitzzahl	Frauen	Männer
Schweizerische Volkspartei SVP	44	6	38
Sozialdemokratische Partei SP	35	12	23
Bürgerlich-Demokratische Partei BDP	25	6	19
FDP.Die Liberalen Kanton Bern	17	3	14
Grüne	16	11	5
Evangelische Volkspartei EVP	10	2	8
Eidgenössisch-Demokratische Union EDU	5		5
Grünliberale Partei GLP	4	2	2
Parti socialiste autonome PSA	3	1	2
Christlichdemokratische Volkspartei CVP	1		1

* Die aktuellen Zahlen finden Sie im Internet (www.be.ch/gr)

Der Grosse Rat berät und beschliesst die hängigen Geschäfte an fünf Sessionen pro Jahr. Diese finden in der Regel im Rathaus in Bern statt. Die Verhandlungen sind öffentlich.

Die Verhandlungssprachen sind Deutsch (Mundart oder Schriftsprache) und Französisch. Die Debatten werden simultan in die beiden Amtssprachen Deutsch und Französisch übersetzt.

Der Grosse Rat ist nur verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder (81 Personen) anwesend ist.

Grossratsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Nebenamt aus. Sie erhalten dafür eine finanzielle Entschädigung (Jahrespauschale, Sitzungsgeld, Reiseentschädigung). Parlamentarierinnen und Parlamentarier müssen ihre Interessenbindungen offenlegen (berufliche Tätigkeit, Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien in- und ausländischer Unternehmen und Körperschaften, Leitungs- und Beratungsfunktionen für in- und ausländische Interessengruppen, Mitarbeit in Organen des Bundes, des Kantons und der bernischen Gemeinden sowie die Ausübung wichtiger politischer Ämter). Das Verzeichnis mit den Interessenbindungen der Parlamentsmitglieder wird veröffentlicht.



Die Fraktionen

Parteien oder Gruppierungen mit mindestens fünf Mitgliedern können eine Fraktion bilden. Die Fraktion ist ein wichtiges Organ der Meinungsbildung. Die Fraktionen sind in den vorberatenden Kommissionen vertreten. Sie erhalten vom Staat finanzielle Beiträge für die Führung von Fraktionssekretariaten. Obwohl die Fraktionen sich darum bemühen, ihre Mitglieder zu einer einheitlichen Haltung zu bewegen, gibt es keinen eigentlichen Fraktionszwang. Jede Parlamentarierin und jeder Parlamentarier stimmt ohne Instruktion.

Parlamentarische Instrumente

Mitglieder des Grossen Rates, Fraktionen und Kommissionen können mit verschiedenen parlamentarischen Instrumenten Anstoss zur Behandlung eines Themas geben.

Motion: Die Regierung erhält den verbindlichen Auftrag, zu einer bestimmten Angelegenheit einen Erlass zu unterbreiten, einen Bericht vorzulegen oder eine bestimmte Massnahme zu treffen. Eine Motion wird dann verbindlich, wenn sie von der Mehrheit der stimmenden Ratsmitglieder gutgeheissen wird.

Postulat: Die Regierung wird beauftragt zu prüfen, ob eine Massnahme zu treffen, ein Bericht vorzulegen oder der Entwurf zu einem Gesetz zu unterbreiten ist. Ein Postulat bedarf der Zustimmung der Ratsmehrheit.

Auftrag: Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat Aufträge zu Gestaltung und Inhalt von Voranschlag, Aufgaben- und Finanzplan sowie Geschäftsbericht erteilen. Im Unterschied zu Motionen und Postulaten kann er Aufträge in der parlamentarischen Beratung inhaltlich abändern.

Interpellation: Die Regierung wird beauftragt, über eine Angelegenheit des Kantons, wichtige Ereignisse oder Probleme schriftlich Auskunft zu geben.

Fragestunde: Jedes Ratsmitglied kann bei Sessionsbeginn dem Regierungsrat schriftlich eine kurze Frage stellen. Diese wird vom zuständigen Regierungsmitglied in der Fragestunde des Grossen Rates mündlich beantwortet. Den Fragestellenden steht das Recht zu, mündlich eine Zusatzfrage zu stellen. Diese wird vom zuständigen Regierungsmitglied sofort beantwortet.

Parlamentarische Initiative: Wird ein ausformulierter Entwurf eines Erlasses im Kantonsparlament eingereicht, ist dies eine parlamentarische Initiative. Diese wird direkt einer Grossratskommission zur Vorberatung überwiesen, wenn die Mehrheit der Stimmenden sie gutheisst.

Die staatspolitischen Aufgaben



Der Grosse Rat

- > erlässt Gesetze und Dekrete
- > beschliesst über den Voranschlag und die Steueranlage des Kantons und genehmigt den Geschäftsbericht
- > bewilligt einmalige neue Ausgaben, die höher sind als 1 Million Franken, und wiederkehrende Ausgaben von mehr als 200 000 Franken
- > berät und verabschiedet alle Geschäfte, welche der Volksabstimmung unterliegen (Änderungen der Kantonsverfassung, Volksinitiativen usw.)
- > genehmigt die in seine Zuständigkeit fallenden internationalen und interkantonalen Verträge
- > befindet über Amnestien und Begnadigungen
- > erteilt, ändert, erneuert und überträgt wichtige Konzessionen
- > behandelt die vom Regierungsrat vorgelegten Richtlinien der Regierungspolitik, den Aufgaben- und Finanzplan sowie weitere grundlegende Pläne
- > übt die Oberaufsicht aus über die Regierung und die Kantonsverwaltung, die Gerichte und die anderen Trägerschaften öffentlicher Aufgaben
- > wählt den Präsidenten oder die Präsidentin des Grossen Rates
- > wählt den Präsidenten oder die Präsidentin des Regierungsrates
- > wählt die Mitglieder und die Präsidien des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts sowie den Generalprokurator oder die Generalprokuratorin
- > wählt den Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin
- > wählt den Ratssekretär oder die Ratssekretärin

Die Organe des Grossen Rates

Dem Grossen Rat stehen zur Bewältigung seiner Arbeit verschiedene Organe zur Verfügung:

- > das Ratspräsidium
- > das Büro
- > die Deputation
- > die Präsidentenkonferenz
- > die Kommissionen



Das Ratspräsidium

Der Präsident oder die Präsidentin des Grossen Rates wird jeweils in der Mai- oder Junisession für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Amtszeit dauert vom 1. Juni bis am 31. Mai des folgenden Jahres. Dem Präsidenten oder der Präsidentin stehen der erste und der zweite Vizepräsident oder die erste und die zweite Vizepräsidentin zur Seite. Der Grossratspräsident oder die Grossratspräsidentin leitet die Verhandlungen des Grossen Rates und vertritt den Grossen Rat nach innen und aussen. Er oder sie vereidigt die neuen Ratsmitglieder und ist zuständig für den Geschäftsverkehr mit dem Regierungsrat und den obersten kantonalen Gerichten.

Das Büro

Es besteht aus den drei Mitgliedern des Präsidiums, den fünf Stimmzählerinnen und Stimmzählern und dem Präsidenten oder der Präsidentin der Deputation. Das Büro bestimmt auf Vorschlag der Fraktionen die Mitglieder und Präsidien der besonderen Kommissionen. Kernaufgaben des Büros sind das Ermitteln der Wahl- und Abstimmungsergebnisse im Grossen Rat, Entscheide über die dringliche Behandlung parlamentarischer Vorstösse, das Beraten und Verabschieden von Abstimmungsbotschaften sowie Entscheide über Informationsbegehren der Ratsmitglieder.

Die Deputation

Die Deputation vertritt im Grossen Rat die Anliegen des Berner Juras und der französischsprachigen Bevölkerung des Amtsbezirks Biel. Ihr gehören die Grossrätinnen und Grossräte des Berner Juras und die französischsprachigen Ratsmitglieder des Wahlkreises Biel-Seeland an. Die Deputation verfügt über besondere Antragsrechte in Fragen, die den Berner Jura und/oder die französischsprachige Bevölkerung des Amtsbezirks Biel besonders betreffen. Entscheidet das Kantonsparlament in einer solchen Angelegenheit anders als die Mehrheit der Deputation, kann diese verlangen, dass im Grossen Rat eine andere Lösung zur Abstimmung gebracht wird.

Die Präsidentenkonferenz

Sie besteht aus dem Präsidium des Grossen Rates sowie den Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen, der ständigen Kommissionen und der Deputation. Die Präsidentenkonferenz plant die Sessionen des Grossen Rates, legt deren Zeitpunkt und Dauer fest und weist den Kommissionen Ratsgeschäfte zur Vorberatung zu.

Die Kommissionen

Es wird unterschieden zwischen besonderen und ständigen Kommissionen. Das Kantonsparlament setzt besondere Kommissionen ein zur Vorberatung von Gesetzen, Dekreten, Grossratsbeschlüssen usw. Kommissionen treffen die notwendigen Abklärungen, berichten dem Grossen Rat das Ergebnis ihrer Beratungen und machen die entsprechenden Vorschläge.

Die drei ständigen Kommissionen und ihre Aufgaben:

Die **Oberaufsichtskommission** zählt 17 Mitglieder. Sie befasst sich mit der Oberaufsicht über den Regierungsrat, die Verwaltung und andere Träger öffentlicher Aufgaben sowie mit der Überprüfung von Aufgaben und Massnahmen des Kantons. Sie koordiniert die Tätigkeiten des Grossen Rates im Bereich der Aussenbeziehungen.

Die **Finanzkommission** besteht aus 17 Mitgliedern. Sie befasst sich mit der Steuerung von Finanzen und Leistungen sowie mit der Oberaufsicht über den Finanzhaushalt.

Die **Justizkommission**. Ihr gehören 15 Mitglieder an. Sie kontrolliert die obersten kantonalen Gerichtsbehörden, berät Straferlass- und Einbürgerungsgesuche, Petitionen und Eingaben und bereitet die Richterwahlen vor.

In ausserordentlichen Situationen kann der Grosse Rat parlamentarische Untersuchungskommissionen (PUK) einsetzen.

Unterstützung durch die Staatskanzlei

Unterstützt wird das Präsidium des Grossen Rates durch den Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin. Der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin sorgt für die Koordination der Aufgaben von Kantonsparlament und Regierungsrat, ist für die administrative Vorbereitung und Durchführung der Sessionen verantwortlich und steht der **Staatskanzlei** vor. Diese ist Stabs- und Verbindungsstelle zwischen Kantonsparlament (Legislative) und Regierungsrat (Exekutive).

Das **Ratssekretariat** unterstützt die Organe des Grossen Rates und die Parlamentsmitglieder in ihrer Tätigkeit. Es ist zuständig für die Vorbereitung parlamentseigener Projekte, Vorlagen und Geschäfte, führt die Sekretariate der ständigen Kommissionen und sorgt für die Information und Dokumentation der Ratsmitglieder.



Impressum

Herausgeber: Kommunikation Kanton Bern

Gestaltung: www.designdreier.ch

Druck: Druckerei Läderach AG

Bilder: Kommunikation Kanton Bern

Auflage: 4000

Die Broschüre ist erhältlich beim

Publikumsdienst der Staatskanzlei

E-Mail print@sta.be.ch Internet www.be.ch